

Entgeltordnung der Gemeinde Selmsdorf über die Benutzung des Gemeindehauses in Teschow vom 17.06.2010

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.06.2010 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

1. Gegenstand des Entgeltes

Für die Benutzung des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses in Teschow ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu zahlen. Der Traditionsverein Teschow und Umgebung e.V. ist berechtigt, für die Gemeinde Selmsdorf die Nutzung zu koordinieren und Nutzungsvereinbarungen abzuschließen. Die Nutzungsentgelte sind ausschließlich an das Amt Schönberger Land zu zahlen.

Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Im Streitfall entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf abschließend.

2. Höhe des Entgeltes/ Tarif

Tarif- Nr. – Nutzer	Entgelt
01 Ein Nutzungsentgelt wird nicht von kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinen mit Sitz im Gemeindegebiet Selmsdorf, sowie örtlichen karitativen Verbänden, politischen Parteien, Wählergruppen und Gewerkschaften, die im Interesse der Öffentlichkeit liegen, erhoben. Hierzu zählen insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Sitzungen ihrer Gremien• Parteitage/ Parteiversammlungen• Wahlveranstaltungen• Informationsveranstaltungen mit Ausstellungscharakter	
02 Vereine mit auswärtigem Sitz	40 €
03 für Einwohner /Einwohnerinnen der Gemeinde	40 €
04 für sonstige Privatpersonen	40 €
05 gewerbliche Nutzung	40 €
06 Kautions bei unentgeltlicher Nutzung	jeweils in der Höhe des Entgeltes, 100 €

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Ermäßigung/ Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

5. Allgemeine Vorschriften

- Die Anträge zur Nutzung des Gemeindehauses sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Traditionsverein Teschow und Umgebung e.V. einzureichen.
- Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigtem oder fehlendem Geschirr, Besteck, Mobiliar etc. werden dem Nutzer durch das Amt Schönberger Land in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für beschädigte oder fehlende Gegenstände anderer Art.
- Werden die benutzten Räume und Gegenstände sowie der jeweilige Außenbereich nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten für eine Reinigung zusätzlich erhoben.

6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist spätestens am 3. Tag vor der Benutzung auf das in der Nutzungsvereinbarung angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen erfolgt eine Rechnungslegung.

Erklärt der Benutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt gegenüber dem Traditionsverein Teschow und Umgebung e.V., sind 50% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.

Die Kautions wird nach schadensfreier Abnahme der Räumlichkeiten zurückerstattet.

7. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Selmsdorf in Kraft.

Selmsdorf, den 9. März 2011

Hitzigrat
Bürgermeister

